



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit - Leitfaden Auskunfts- und Übermittlungssperren [#274297]

Ihre E-Mail vom 29. März 2023
Z114-13002/28#302
Berlin, 25. April 2023
Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-Mail vom 29. März 2023 bitten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um folgende Informationen:

Leitfaden über den Umgang mit Auskunfts- und Übermittlungssperren

Ihr Antrag wird nach § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Rechtsordnung als Ganzes, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Bürgers (u. a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates (BT-Drs. 15/4493, S. 10). Aufgrund der als Kann-Vorschrift formulierten Regelung ist eine Gefahrenprognose im Rahmen einer Ermessensentscheidung vorzunehmen. In der Prognoseentscheidung ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefährdung für das Schutzgut gegen das Interesse des Einzelnen am Informationszugang abzuwägen. Je schützenswerter das möglicherweise gefährdete Rechtsgut zu bewerten ist, desto niedrigere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefährdung zu stellen. Auf Ihren Antrag bezogen ist der Eintritt einer Gefährdung für die öffentliche Sicherheit höher als Ihr Interesse am Informationszugang zu bewerten. Nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ist eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn für die betroffene Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Der Leitfaden enthält im Rahmen eines Gesamtkonzepts

umfassende Erläuterungen zur Auskunftserteilung bei Anfragen zu einem mit einer Auskunftssperre belegten Datensatz, die bei Bekanntwerden durch Auskunftssperren geschützte Personen gefährden könnten. Durch die Darstellung in einem Gesamtkonzept wird beispielsweise erkennbar, in welchen Fällen eine Auskunft ohne Anhörung der betroffenen Person erteilt wird. Ein potentieller Schädiger, der versucht, auf unlauteren Wegen an Meldedaten heranzukommen, könnte hieraus wichtige Informationen ziehen. Selbst bei einer durch das Bekanntwerden der Information möglicherweise nur geringen Gefährdung der Schutzgüter Leben und Gesundheit, ist aufgrund der besonders schützenswerten Rechtsgüter die Herausgabe des Leitfadens abzulehnen. Der Leitfaden ist im Übrigen in mindestens einem Bundesland als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Menz

(Dieser Bescheid wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig)

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.